

Verfassen juristischer Texte: Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, Sprache und Stil

Skriptum zum Kolloquium von Prof. A. Griffel und Prof. H. Rausch

Mittwoch, 23. Mai 2007	14.00 h – 18.00 h	Hörsaal KOL G 212
Samstag, 2. Juni 2007	09.00 h – 13.00 h	Hörsaal KOL G 212
Mittwoch, 6. Juni 2007	14.00 h – 18.00 h	Hörsaal KOL G 212
Mittwoch, 13. Juni 2007	14.00 h – 18.00 h	Hörsaal KO2 F 152

Hinweise

Sämtliche Textbeispiele stammen von Autorinnen und Autoren deutscher Muttersprache. Wo als Quellenangabe "Aus einer Dissertation" steht, ist nicht immer das publizierte Werk gemeint; es kann sich auch um die Textfassung handeln, die von einem Fakultätsmitglied zu begutachten war. Dass auch die Neue Zürcher Zeitung ein- oder zweimal für ein Negativbeispiel herhalten muss, ändert natürlich nichts daran, dass jedem, der seine Sprachkompetenz verbessern will, zu raten ist: Lesen Sie mit offenen Augen die NZZ.

Einzelnen Textbeispielen haben wir eine Glosse beigefügt, die jeweils mit "Gr" (Griffel) bzw. mit "R-ch" (Rausch) kenntlich gemacht ist.

Alle PC-technischen Angaben beziehen sich auf MS Word.

Da dieses Kolloquium erstmals stattfindet, ist der Zeitbedarf für die Diskussion der einzelnen Themen schwer abzuschätzen. Wir sind aber zuversichtlich, jedenfalls dann programmgemäss voranzukommen, wenn Sie sich jeweils bereits vor der einzelnen Veranstaltung Gedanken zu den betreffenden Fragen machen und insbesondere die Textbeispiele näher anschauen.

Der hier noch fehlende Anhang wird Ihnen in Bälde auf der Website des Lehrstuhls Rausch zur Verfügung gestellt.

Inhaltsübersicht

Erste Veranstaltung	1
A. Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens	1
1. Erkenntnisquellen: Typologie, Stellenwert, Zugang	1
1.1 Typologie und Stellenwert	1
1.2 Zugang zu den Erkenntnisquellen	1
2. Systematik	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Gliederungskriterien und -mittel	3
3. Gliederungsintensität	3
3.1 Mit Bezug auf die Überschriften	3
3.2 Mit Bezug auf die Absatzbildung	3
B. Sprache und Stil	3
1. Zusammenhang zwischen sprachlichen Mängeln und Denkfehlern	3
1.1 Anschauungsmaterial	3
1.2 Erklärung des aufgezeigten Zusammenhanges	5
2. Auch "bloss" stilistische Mängel sind oft Ausdruck eines Denkdefizits	5
Zweite Veranstaltung	6
A. Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens	6
1. Methodisches Vorgehen	6
1.1 Phase 1: Vorbereitung (oder: vom Chaos zur Ordnung)	6
1.2 Phase 2: Niederschrift	6
1.3 Phase 3: Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung	7
2. Inhaltliche Anforderungen an die Arbeit	7
2.1 Eigenständigkeit	7
2.2 Weitere Anforderungen	7
3. Stichwort Plagiat	8

B. Sprache und Stil	8
1. Korrekt schreiben	8
1.1 Deutschregeln, Sprachlogik	8
1.2 Standardsprache	9
1.3 Korrekte Terminologie	10
1.4 Terminologische Eigenkreationen	11
1.5 "Optimalere" Formulierung	11
2. Tunlichst zu vermeidende Worthülsen, Modeworte und Phrasendrescherei	11
2.1 Worthülsen und Modeworte	11
2.2 Phrasendrescherei	11
Dritte Veranstaltung	13
A. Arbeitstechnik und handwerkliche Regeln	13
1. Was muss wie belegt werden?	13
2. Wörtliche Zitate	14
2.1 Grundregeln	14
2.2 Muster für die korrekte Bezeichnung der Erkenntnisquelle und der Fundstelle	15
2.3 Zitat im Zitat	17
3. Einheitliche Darstellung	17
B. Sprache und Stil	17
1. Rechtschreibung	17
1.1 Kleine Auswahl häufiger Fehler	18
1.2 Irrungen und Wirrungen der Rechtschreibreform	18
2. Interpunktion	18
2.1 Punkt	18
2.2 Komma	18
2.3 Bindestrich und Gedankenstrich	20
3. Hervorhebungen	21
4. Marotten	21
5. Zu hoher Ton	22

Vierte Veranstaltung	23
A. Arbeitstechnik und handwerkliche Regeln	23
1. Der PC, dein Freund und Verführer	23
2. PC-technische Einzelfragen	23
2.1 Nutzen und Grenzen des WORD-Rechtschreibprogramms	23
2.2 Zeitgewinn mit der Autokorrektur-Funktion	24
2.3 Formatierung und Abruf von Überschriften	24
2.4 Kapitälchen	24
2.5 Weiteres PC-Know-how	24
3. Layout (des Haupttextes)	24
3.1 Schriftbild und Seiteneinteilung	24
3.2 Silbentrennung	24
4. Gestaltung der Verzeichnisse	24
4.1 Inhaltsverzeichnis	25
4.2 Literaturverzeichnis	25
4.3 Abkürzungsverzeichnis	26
B. Sprache und Stil	27
1. Grammatik	27
2. Ausgewählte Stilfragen	29
2.1 Schlichter = besser	29
2.2 Beliebte Stilfehler	30
2.3 Schiefe und andere Bilder	32

Erste Veranstaltung

A. Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens

1. Erkenntnisquellen: Typologie, Stellenwert, Zugang

1.1 Typologie und Stellenwert

Was sind unsere juristischen Erkenntnisquellen? In welchem Verhältnis stehen sie zueinander, und inwieweit besteht eine Hierarchie der Erkenntnisquellen?

Was folgern Sie hieraus bezüglich des Vorgehens bei der Klärung von Rechtsfragen?

1.2 Zugang zu den Erkenntnisquellen

a) Gesetz (im materiellen Sinne)

- Bundesrecht
Suche nach den massgebenden Vorschriften im Allgemeinen (Stichworte: Systematisches Register zu AS/SR; Problem des nicht einschlägigen Suchbegriffs)
Sonderfall: bereits beschlossene, aber noch nicht in Kraft stehende Vorschriften
- Kantonaes Recht
- Staatsverträge
Suche nach den massgebenden Vorschriften im Allgemeinen
Sonderfall: noch nicht in Kraft stehender Staatsvertrag

b) Gesetzesmaterialien

Welche Materialien werden wann und wie veröffentlicht? (Aus zeitlichen Gründen behandeln wir das allein mit Blick auf das Bundesrecht.)

c) Rechtsprechung

Wie ist die Praxis des Bundesgerichts erschlossen? (Je nach Sachzusammenhang ist die Praxis anderer Instanzen nicht minder wichtig; auf ihre Erschliessung gehen wir also wiederum aus rein zeitlichen Gründen nicht ein.)

d) Literatur

Wie lässt sich der Aufwand für Literaturrecherchen in Grenzen halten?

e) Ergänzende Hinweise

In der Schweiz erscheinen mehr als hundert juristische Periodika. Wo sind sie alle aufgelistet?

Prof. H. R. Künzle führt im Herbstsemester 2007 ein Seminar "Einführung in den Umgang mit Rechtsdatenbanken" durch (Mittwoch, 16.15 – 17.45 h).

2. Systematik

2.1 Allgemeines

Warum ist die Systematik von fundamentaler Bedeutung für das Gelingen der Arbeit?

Die nachfolgenden *Negativbeispiele* lassen mittelbar die Merkmale einer inhaltlich gut durchdachten und leserfreundlichen Systematik erkennen. Was sind diese Merkmale?

Aus einer Seminararbeit:

2. Die CO₂-Abgabe als Lenkungsabgabe
 - 2.1 Begriff, Definitionen, Unterscheidungen
 - 2.1.1 Unterscheidung nach dem Zweck
 - 2.1.2 Unterscheidung nach der Zurechenbarkeit
3. Fragen der Verfassungsmässigkeit

Aus einer Fallbearbeitung:

- | | | |
|-----------|---|----|
| 5.3. | Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit | 11 |
| 5.3.1 | Wirtschaftsfreiheit tangiert? | 11 |
| 5.3.2 | Wirtschaftsfreiheit verletzt? | 12 |
| 5.3.2.1 | Genügende gesetzliche Grundlage | 12 |
| 5.3.2.2 | Zulässiges öffentliches Interesse | 12 |
| 5.3.2.3 | Verhältnismässigkeit | 12 |
| 5.3.2.3.1 | Eignung | 12 |
| 5.3.2.3.2 | Erforderlichkeit | 12 |
| 5.3.2.3.3 | Verhältnismässigkeit im engeren Sinn | 12 |
| 5.3.2.3.4 | Gleichbehandlung der Gewerbetenossen | 12 |
| 5.3.2.3.5 | Ergebnis | 13 |

Aus einer Dissertation:

3. Richtlinien
 - 3.1 Funktion
 - 3.2 Rechtsnatur
 - 3.3 Verbindlichkeit
 - 3.4 Zuständigkeitsfragen
 - 3.5 ...

2.2 Gliederungskriterien und -mittel

a) Gliederung nach gesetzssystematischen oder nach sachlogischen Kriterien?

Welche der beiden nachfolgenden Gliederungen ist die bessere?

1. **Begriff der Strassenreklamen**
2. **Regelung im Strassenverkehrsgesetz**
 - 2.1 Verbot gemäss Art. 6 SVG
 - 2.2 Keine Regelung der Bewilligungspflicht
3. **Regelung in der Signalisationsverordnung**
 - 3.1 Präzisierungen zum Verbot
 - 3.2 Bewilligungspflicht für die übrigen Strassenreklamen

1. **Begriff der Strassenreklamen**
2. **Verbotene Strassenreklamen**
 - 2.1 Verbotsnorm des Art. 6 SVG
 - 2.2 Präzisierungen auf Verordnungsstufe
3. **Bewilligungspflichtige Strassenreklamen**
 - 3.1 Keine Regelung im Gesetz
 - 3.2 Regelung auf Verordnungsstufe

b) Gliederungsmittel

Klassische oder numerische Systematik?

3. Gliederungsintensität

3.1 Mit Bezug auf die Überschriften

Besprechung anhand des zweiten der drei vorn (Ziff. 2.1) gegebenen Systematik-Beispiele.

3.2 Mit Bezug auf die Absatzbildung

Besprechung vor dem Hintergrund einer Seite aus einer Fachzeitschrift (Folie).

B. Sprache und Stil

1. Zusammenhang zwischen sprachlichen Mängeln und Denkfehlern

1.1 Anschauungsmaterial

Zeigen Sie in den nachstehenden Textbeispielen die sprachlichen und die damit einhergehenden inhaltlichen Mängel (Denkfehler, daraus resultierende Fehlaussagen) auf.

Aus Seminararbeiten und Fallbearbeitungen:

Weiter kann die öffentliche Sicherheit ein öffentliches Interesse sein um beispielsweise

Schutzvorrichtungen gegen Lawinen zu erschaffen oder eine öffentliche Not. Denkbar wäre eine Hungersnot, welche eine Enteignung von Getreidefeldern von Privaten zur Folge hätte zum Wohle der Gesamtheit. Entscheidend ist immer, dass der Eingriff in das Eigentumsrecht aus Gründen des allgemeinen Wohls geschieht.

I.c. haben die fünf Polizeibeamten bezüglich der irrtümlichen Festnahme des Mannes im Wald grobfahrlässig gehandelt; die zu wahrende erforderliche Sorgfalt bei einer Verfolgung und Verhaftung eines verdächtigen Delinquenten darf nur passieren, wenn die Tatsache klar ist, dass der Betroffene auch wirklich der gesuchte Täter ist.

In Art. 32c USG (Sachüberschrift: "Pflicht zur Sanierung") steht: "Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte ... saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen." In einer Fallbearbeitung heisst es dazu:

Im (sic) Art. 32c USG sieht der Gesetzgeber in Anlehnung an Art. 8 Abs. 1 GSchG eine generelle Sanierungspflicht für durch Abfälle belastete Standorte vor. Dies setzt aber nicht eine schon messbare Schädigung voraus, es genügt bereits, wenn ein Gefährdungspotential vorhanden ist. Die Kompetenz zur Anordnung wird den Kantonen überbunden. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Kompetenzdelegation in Form einer Gesetzesdelegation.

Anfang und letzter Satz einer verfassungsrechtlichen Dissertation:

Die Frage, ob Volk und Stände uneingeschränkt neues Verfassungsrecht erlassen oder bestehendes abändern dürfen (Problematik der *materiellen Schranken der Verfassungsrevision*), ist bei vielen emotional hoch besetzt. Das Parlament hat sie lange verneint, bis es 1996 die Initiative "für eine 'vernünftige' Asylpolitik" für ungültig erklärte.

Wegen der hohen demokratischen Legitimation des Verfassungsgebers sollten seine Befugnisse in Zukunft sinnvollerweise ausschliesslich durch ein richterliches Gremium kontrolliert werden.

Aus einem Buchprospekt:

Das Vorbereiten und das Bestehen juristischer Prüfungen besteht zu einem grossen Teil darin, aus der Fülle von Informationen eine effiziente Gewichtung zu erreichen.

Die vorliegenden Kurz-Lernhilfen zielen darauf ab, den Stoff, den man sich mittels Lehrbücher, Übungen und Falllösungen erarbeitet hat, in handlicher Form griffbereit zu haben, indem nicht primär neues Wissen vermittelt wird, sondern Raum zur Anreicherung mit eigenem Wissen zur Verfügung steht. Die Idee ist es, diese nach den individuellen Bedürfnissen des Anwenders angereicherten Lernhilfen innert kürzester Zeit rekapitulieren zu können.

Wenn die vorliegenden Kurz-Lernhilfen einen Beitrag zur juristischen Repetition leisten können, wurde das Ziel erreicht.

1.2 Erklärung des aufgezeigten Zusammenhanges

Weshalb ist dieser Slogan der Eigenwerbung der NZZ zutreffend: "Die Arbeit an der Sprache ist Arbeit am Gedanken"?

Vgl. auch PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, 3. Auflage, Zürich 2003, S. 15.

2. Auch "bloss" stilistische Mängel sind oft Ausdruck eines Denkdefizits

Bei näherem Hinsehen erweisen sich die nachfolgenden Texte als nicht durchdacht – inwiefern?

Aus einer Rechtsschrift:

Art. 25 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (WVK; SR 0.111) sieht vor, dass ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrages bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden kann, wenn der Vertrag dies vorsieht (Art. 25 Abs. 1 Bst. a WVK).

Aus Buchprospekten:

Mit dem vorliegenden Kompendium soll die Lücke nach einem Nachschlagewerk, in welchem die wichtigsten Themen des Werberechts praxisbezogen zusammengefasst sind, geschlossen werden.

Inhalt dieses Buches ist das im Fusionsgesetz geregelte neue Rechtsinstitut der Vermögensübertragung. Mit dieser wird den Rechtsträgern ein den wirtschaftlichen Erfordernissen der heutigen Zeit adäquates Mittel zur Übertragung von Vermögen zur Verfügung gestellt. Die Neuheit des Rechtsinstitutes bringt eine Vielzahl offener Rechtsfragen mit sich. Durch die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Rechtsinstitut sowie der Beantwortung der offenen Rechtsfragen leistet dieses Buch einen Beitrag zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit.

Aus einer Seminararbeit:

Das Motiv zur Erhebung einer CO₂-Abgabe ist keines fiskalischen Hintergrundes, sondern beruht auf dem Motiv einer Verhaltenslenkung im Bereich der CO₂-Emissionen, d.h. stellt die CO₂-Abgabe eine Lenkungsabgabe dar.

Aus einem "Newsletter" einer studentischen Organisation an der Universität Zürich:

Vorab möchten wir uns ganz herzlich für den Ausfall unserer letzten Ausgabe entschuldigen ... Für unsere Organisation hat dies jedoch in einigen Fällen die abermalige Neuerfindung des Rades bedeutet ... Wir mussten in einer bisher ... ungewohnten Höhe Geld beschaffen und sind somit in einer beträchtlichen Breite aufgetreten.

Aus Dissertationen:

Die Gewässer müssen als Ökosysteme fließen können.

Für die Grenzwerte gilt nach Art. 13 Abs. 2 USG, dass sie die Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit beachten müssen.

Als weiterer Gegenstand der Enteignung kommen die übermässigen Immissionen in Betracht.

Denkbar wäre eine Verwendung dieser Einnahmen für die durch den Strassenverkehr verursachten Umweltbelastungen. *R-ch*: Soll man also Umweltbelastungen subventionieren?

Da die ... [eine private Organisation] der Ansicht ist, dass sie insbesondere mit den Ausbildungskursen eine Staatsaufgabe wahrnimmt, hat sie den Bund um finanzielle Unterstützung angefragt. Dieser hat eine Beteiligung mit dem Hinweis auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage und der Eigenverantwortung der Privaten abgelehnt. *R-ch*: Kann die *fehlende* Eigenverantwortung der Privaten ein Grund sein, keine Bundessubvention zu gewähren?

Es fragt sich nun, ob der Pflichtige [der Grundeigentümer, der zur Durchführung einer Altlastensanierung verpflichtet wird] die Forderung des Sanierungsunternehmens auf den Staat überwälzen kann. *R-ch*: Der Finanzminister hätte natürlich nichts dagegen.

"Wer wenig denkt, irrt sich oft" (LEONARDO DA VINCI, 1452 – 1519).

Zweite Veranstaltung

A. Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens

1. Methodisches Vorgehen

Bedeutung: Methodisches Vorgehen ist der halbe Weg zum Erfolg!

1.1 Phase 1: Vorbereitung (oder: vom Chaos zur Ordnung)

- Lesen Sie sich in das Thema ein.
- Ermitteln Sie die für Ihr Thema einschlägigen Rechtsnormen und tragen Sie Literatur, Gerichtsentscheide und Materialien zusammen.
- Entwerfen Sie eine Disposition, d.h. den provisorische Aufbau Ihrer Arbeit. Beginnen Sie vorher nicht mit Schreiben! → Disposition als "Scharnier" zwischen der Vorbereitungs- und der Schreibphase.

Merke: Der Königsweg zu einer erfolgreichen Arbeit führt über die Disposition.

- Verfeinern Sie die Disposition und ordnen Sie das zusammengetragene Material (Literatur etc.) den einzelnen Teilen bzw. Abschnitten zu.

1.2 Phase 2: Niederschrift

- Verfassen Sie Ihre Arbeit Abschnitt für Abschnitt (→ Zerlegung, "Atomisierung" von Komplexität). Lesen Sie vor der Niederschrift jedes einzelnen Abschnitts nochmals das hierzu zusammengetragene Material und ergänzen Sie dieses bei Bedarf.
- Überprüfen und verfeinern Sie beim Schreiben Ihre Disposition.
- Fügen Sie jeweils sogleich die Fussnoten ein und geben Sie dort die Quellen an.

- Tipp: Überarbeiten Sie bei grösseren Texten (insbesondere bei Dissertationen und Seminararbeiten) jeweils den Output des vorangegangenen Tages und kontrollieren Sie dabei auch sämtliche Fussnoten.
- Erstellen Sie den Vorspann mit den erforderlichen Verzeichnissen. Tipp: Fügen Sie ein automatisches Inhaltsverzeichnis ein (Funktion *Einfügen/Referenz/Index und Verzeichnisse*, Register *Inhaltsverzeichnis*).

1.3 Phase 3: Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung

- Überarbeiten Sie nach der Niederschrift nochmals den gesamten Text. Achten Sie dabei insbesondere auf Widerspruchsfreiheit, Stringenz der Argumentation, Plausibilität der Resultate sowie auf Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit. Nehmen Sie die notwendigen Korrekturen bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Flüchtigkeitsfehler vor.
- Kontrollieren Sie – sofern nicht bereits geschehen (siehe oben) – alle Fussnoten. Achten Sie dabei auch auf die Zitierweise (Einheitlichkeit!), die Satzzeichen sowie die Leerschläge.
- Bringen Sie die Arbeit in ihr definitives Layout (Formatierung der Titel, Silbentrennung, Seitenumbruch etc.).
- Bei Fallbearbeitungen und Seminararbeiten: Lassen Sie die Arbeit nach der Überarbeitung einige Tage ruhen und lesen Sie sie dann nochmals sorgfältig durch. Nehmen Sie die letzten Bereinigungen vor.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Arbeit

2.1 Eigenständigkeit

Gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung als eigenständigen Text und nicht als Aneinanderreihung übernommener Sätze ("Collage-Technik"). Nur wenn sich aus einem besonderen Grund die wörtliche Wiedergabe eines Satzes aufdrängt, ist dieser unverändert zu übernehmen, dann aber zwischen Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

Mögliche Gründe für ein wörtliches Zitat: besondere Originalität der Formulierung, beispielsweise in einem Bundesgerichtsurteil (nicht aber bei blossen Textbausteinen); Unterstreichung der Authentizität der betreffenden Aussage, zum Beispiel in einer bundesrätlichen Botschaft (historische Auslegung).

Beachte: Wörtliche Zitate rechtfertigen sich in der Regel nur bei Schlüsselstellen.

Tipp: Überlegen Sie bei jeder Aussage, die Sie schreiben bzw. übernehmen, ob Sie sie wirklich ganz verstanden haben und ob sie im Kontext passend ist.

2.2 Weitere Anforderungen

- Angemessene Dichte der Belege (nicht: möglichst viele Fussnoten ["Fussnotenhuberei"]).
- Der Text muss auch ohne Lektüre der Fussnoten vollständig verständlich sein.
- Was allgemein bekannt und gleichwohl für die Gedankenführung unentbehrlich ist, sage man in wenigen Worten. Umgekehrt sind die "Knackpunkte" – typischerweise die Fragen,

um die in einem gerichtlichen Verfahren gerungen würde – breiter und mit der gebotenen Tiefe zu behandeln.

3. Stichwort Plagiat

Wer sich bei der Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit unerlaubter Mittel bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht, macht sich eines Disziplinarfehlers schuldig (§ 7 lit. a der Disziplinarordnung der Universität Zürich).

Einen Disziplinarfehler begeht auch,

wer ein fremdes Werk ohne Angabe der Quelle und des Urhebers vollständig oder teilweise übernimmt (Voll- bzw. Teilplagiat),

wer einen fremdsprachigen Text übersetzt und ohne Quellenangabe als eigenen Text ausgibt (Übersetzungsplagiat),

wer die gleiche Arbeit mehrfach einreicht (Selbstplagiat) oder

wer geringfügige Textanpassungen oder -umstellungen vornimmt, ohne die Quellen anzugeben (Paraphrasierung).

B. Sprache und Stil

1. Korrekt schreiben

Scherzfrage: Inwiefern ist die These: "Das oberste Gebot ist die Lesefreundlichkeit", falsch?

1.1 Deutschregeln, Sprachlogik

Analysieren Sie die Textbeispiele. Was ist Ihr Kommentar dazu?

Aus einem Stelleninserat:

Sie können sich in der deutschen Sprache gewandt auszudrücken.

Aus einem Inserat in der Zeitschrift "Futura – Das Bildungsmagazin" (Nr. 3/2006):

Sprachkurse für Studenten und Erwachsene.

Aus Seminararbeiten und Fallbearbeitungen:

Diese Steuer würde erstens den Verbrauch der Personenwagen und zweitens die Anzahl gefahrener Kilometer pro Jahr versteuern.

Direkte Beeinträchtigungen der Gesundheit durch beispielsweise Vergiftung durch Chemikalien, werden durch Art. 118 BV, Schutz der Gesundheit, geschützt.

Es ist wichtig die Lenkungsabgabe genau zu durchleuchten, denn die Bundeskompetenz zum Erlassen einer Abgabe hängt von derer Charakter ab.

Ein Laie kann sich oft unter dem Begriff des Bauens ausserhalb der Bauzonen nicht wirklich etwas vorstellen. Denn warum gibt es überhaupt die Einteilung in Baugebiet und Nichtbaugebiet, wenn das Bauen ja begriffsnotwendig auch ausserhalb der Bauzonen möglich

ist? *Gr*: Ergibt sich etwa aus dem Begriff "Nichtbaugebiet" oder "Nichtbauzone", dass man dort bauen kann? Unreflektierter Umgang mit dem Wort "begriffsnotwendig".

Bereits im Jahre 1979 wurde also mit dem Art. 24 RPG eine Ausnahme zum Bauverbot im Nichtbaugebiet statuiert und damit das Hauptanliegen des Verfassungsauftrages – nämlich die strikte Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet – betont. *Gr*: Mit der Möglichkeit, ausserhalb der Bauzonen Ausnahmewilligungen zu erteilen, wurde der Trennungsgrundsatz nicht betont, sondern relativiert. Betont wäre dieser mit einem gänzlichen Bauverbot worden.

In einem vor längerem (noch unter der Geltung der aBV) erschienenen Lehrmittel stand: "Auch Willkür in der Rechtsanwendung (Art. 4 BV) ist ein verfassungsmässiges Recht, so dass praktisch jeder Winkel der kantonalen Staatstätigkeit mit ihr ausgeleuchtet werden kann."

Damit ist das Thema "Richtiges Deutsch" natürlich nicht abschliessend behandelt. Wir werden darauf noch mehrfach zurückkommen (Stichworte: Rechtschreibung, Grammatik). Weiteres Anschauungsmaterial finden Sie zudem im Abschnitt: "Deutsche Sprache, schwere Sprache – offenbar auch für Deutschsprachige" des Anhangs.

1.2 Standardsprache

Identifizieren Sie in den nachfolgenden Textbeispielen diejenigen Ausdrücke, die sich nicht als Bestandteile der schweizerischen Standardsprache qualifizieren, sondern als bloss umgangssprachliche Wendung, als (unbeabsichtigter) Helvetismus oder als Germanismus (Igittigitt!).

Aus einem Rundschreiben eines renommierten Schweizer Hotels:

In der Beilage finden Sie die Preisliste 2007 mit verschiedenen vorteilhaften Arrangements. Trotz der vielen und umfangreichen Investitionen im Hotel, welche durchaus eine Preiserhöhung gerechtfertigten, sehen wir davon ab und haben die Preise auf dem Niveau vom Vorjahr belassen!

Aus Zeitungsartikeln:

Laut dem Bundesamt für Statistik könnte dank einem Boom bei der Berufsmatur die Zahl der Maturabschlüsse bis 2014 gegen 38 Prozent steigen.

Der Konkurs von Gemeinden ist in der Schweizer Gesetzgebung nicht vorgesehen. Anstelle der Liquidation können Kommunen indessen unter die Kuratel der sogenannten Beiratschaft gestellt werden.

Erfahrungsgemäss bringt die Frage nach der Zugehörigkeit eines Wortes oder einer Wendung zu unserer Standardsprache viele in Verlegenheit. Wie beurteilen Sie die folgenden "Fälle"?

Gehupft wie gesprungen, Beilage, Abwart, Geldbeutel, Gotte, Trainer, Meringue, laufen, sich foutieren, in Berufung gehen.

Ergänzender Hinweis zur Unterscheidung der schweizerischen von der deutschen Standardsprache: Die Bewohner des Urserentals leiden nicht unter den 40-Tonnern, sie leiden unter den 40-Tönnern. Wir bringen Graffiti nicht mit der Sprüh-, sondern mit der Spraydose an. Bei uns leben Saisoniers, nördlich unserer Grenzen Saisonarbeiter. Dort gehen sie auf dem Bürgersteig

und fahren mit der Straßenbahn oder dem Oberleitungsbus, hier aber gehen sie auf dem Trottoir und fahren mit dem Tram oder dem Trolleybus.

1.3 Korrekte Terminologie

Mangelnde begriffliche Präzision läuft oft auf eine Fehlinformation hinaus. Dass dies nicht nur für Fachausdrücke gilt, demonstrierte – unfreiwillig – der "Heider Anzeiger" vom 6. November 1904:

Ein Luftschiffer stieg am Dienstagnachmittag in Stegen bei Bruneck mit seinem Ballon, an einem Trapez hängend auf. Tausende von Menschen folgten diesem Beispiel.

Welche terminologischen Fehler finden sich in den nachfolgend wiedergegebenen Passus¹?

Aus einem Lehrbuch (zugleich auch ein Beispiel für eine nicht sinnvolle Hervorhebung):

Eine *Praxisänderung begründet* gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Anspruch auf ein Revisionsbegehren.

Langjähriger Website-Eintrag einiger Lehrstühle unserer Fakultät:

In den Ordner Erlasse des öffentlichen Rechts des Bundes dürfen insgesamt 20 unbeschriftete farbige Ritter gesetzt werden. Werden amtliche Separata mitgebracht, erhöht sich die Zahl der zulässigen Ritter nicht.

Aus den von einem Anwalt verfassten Statuten eines Vereins:

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Gönner, Ehepaare sowie privat- und öffentlichrechtliche Körperschaften.

Der Verein ... kann Spenden, finanzielle Zuwendungen, Legate und Vermächtnisse ... entgegennehmen.

Aus einer Dissertation:

Wenn z.B. die X-AG als Eigentümerin des Grundstücks G. die darauf befindliche Liegenschaft an die Y-AG vermietet hat, ...

Aus einem Zeitungsartikel mit dem Titel "Aufhebung der Strassen im Neeracherried – Kleine Feier zum 50-Jahr-Jubiläum des Naturschutzgebietes" (NZZ vom 15. Mai 2006):

Entschieden sei noch nichts, sagte Brunner und verhehlte nicht, dass das Strassenkreuz das Naturschutzgebiet richtiggehend entwerte. Mit einer Ausdehnung von 105 Hektaren handle es sich um eines der grössten Flachmoore der Schweiz. Das Ried liege im Moorperimeter, weshalb die ganze Angelegenheit den Rang einer Verfassung einnehme.

Aus einer Agenturmeldung vom 4. April 2007:

(ap) Die "Anwälte der Natur" haben nach eigenen Angaben mit rund 70 Prozent der 2006 abgeschlossenen Verbandsbeschwerden positive Veränderungen für die Natur bewirkt. Insgesamt seien 248 Beschwerden abgeschlossen worden, teilten die beschwerdeberechtigten

¹ Das ist der Plural von "Passus" (ursprünglich die Bezeichnung für ein römisches Längenmass).

Umweltschutz- und Natursport-Organisationen am Mittwoch mit. Nur 13 Prozent der Eingaben wurden abschlägig beschieden.

Ein Satz in einer Seminararbeit zu einem mietrechtlichen Thema lautete: "Es kann eine Bring- oder eine Holschuld entstehen, was bei den Immobilien ...". Der Dozent korrigierte "Holschuld" zu "Hohlschuld."
R-ch: Ob er wohl auch das didaktische Prinzip befolgt, die Zuhörerinnen und Zuhörer "abzuhohlen"?

1.4 Terminologische Eigenkreationen

Von 10 Neologismen sind mehr als 9 überflüssig. Die meisten Leserinnen und Leser sind nicht dumm genug, um in einem genuin artifiziellen Verbalkonstrukt kein Imponiergehabe zu sehen.

Inwiefern ist der folgende Titel einer (deutschen) Dissertation zu beanstanden?

Haupttitel: Nichtnavigatorische Wassernutzungen. Untertitel: Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit. Sub-Untertitel: Von der Konfrontation über die Kooperation zu den koadministrativen Formen der Zusammenarbeit.

Aus dem Probekapitel zu einer Dissertation:

Ein Rechtsmittel vermag in manchen Fällen mehr als nur die Rechte des Erhebenden zu wahren.

Eine weitere Faktizität besteht darin, dass ...

1.5 "Optimalere" Formulierung

Warum kann eine Formulierung nicht optimaler sein als eine andere?

Welchen Verbesserungsbedarf sehen Sie bei den folgenden (epidemischen) Ausdrücken?

Durchschlagenderes Argument, schwerwiegendere Folgen, minimalste Voraussetzungen.

2. Tunlichst zu vermeidende Worthülsen, Modeworte und Phrasendrescherei

2.1 Worthülsen und Modeworte

Slogan der Wahlkampagne einer politischen Partei im Frühjahr 2007: "Leistung hat Zukunft."

Zwischentitel in einem Zeitungsartikel (SonntagsZeitung, 22. April 2007): "Trotz aller Technik bleibt der Mensch unverzichtbar."

"Zukunftsfähig", "zielführend", eine These "in den Raum stellen". Machen Sie ein paar weitere häufig zu lesende nichtssagende bzw. verschlissene Vokabeln und Wendungen namhaft.

2.2 Phrasendrescherei

Aus der bundesrätlichen Botschaft zum Bundespersonalgesetz (BB1 1997 1597 ff., 1598):

Der rasante Umbruch in Wirtschaft und Gesellschaft erfordert Reformbereitschaft auch vom Staat. Im globalen Wettbewerb zählen Effizienz und Effektivität des öffentlichen Sektors zu den wesentlichen Standortvorteilen. Angesichts knapper Ressourcen müssen Verwaltungen mittels flexibler Strukturen zu zielführenden [*R-ch:* vgl. "wasserführend"] Prozessen fähig sein. Auch hier sind Wirkungsorientierung und Wertschöpfung zunehmend

wissensbasiert und innovationsabhängig. Damit wächst die Bedeutung von Beweglichkeit und Qualität der Personalwirtschaft.

Aus einem Buchprospekt:

Gerade eine moderne, nach freiheitlichen Grundsätzen konstituierte Gesellschaft, welche einerseits mit einem Bestand von Grundwerten nicht nur verträglich ist, sondern einen solchen geradezu als Prämisse voraussetzt, bedarf einer minimalen kollektiven und nicht bloss teilkollektiven Freiheitsüberzeugung, die ihrerseits das positive Mehrheitsprinzip ergänzt und sich nicht anhand einer inhalts- und schrankenlosen Individualfreiheit auf dem Wege eines positivistisch verabsolutierten Mehrheitsprinzips selber negiert. In diesem Zusammenhang setzt die von ... [Name des Verfassers] dargestellte Relation zwischen vorpositiven Grundwerten und positivem Mehrheitsprinzip das Postulat voraus, dass ein Gleichgewichtsverhältnis zwischen einem nach dem Mehrheitsprinzip ermittelten politischen Willen und den Zielwerten politischer Praxis, mithin ein "dynamisches Gleichgewichtsverhältnis" von institutioneller Ordnung und personaler Freiheit herzustellen sei.

Aus einer Dissertation, in der es um das Verhältnis von Recht und Politik geht:

Wenn "Recht" das konsentierte Ergebnis eines permanenten Aushandlungsprozesses darstellt, kann es nicht in der Form eines reifizierten Objekts auf die Gemeinschaft einwirken, deren Handeln steuern, kann es nicht einer orientierungslosen modernen oder postmodernen Gesellschaft als Leitstern dienen. Es stellt lediglich die stets prekäre, aktuell massgebende Übereinkunft bestimmter Akteurinnen und Akteure dar, die durch ihr Engagement diesen Rechts-Vorschlägen Gemeinschaft stabilisierende Wirkung verschaffen.

Aus einer Seminararbeit:

Um diese Ergebnisse aber effizient und global umzusetzen, muss ein fortschrittliches, der Trägheit der Menschen entgegenwirkendes Gesetz geschaffen werden, das die Eigenverantwortung der Bevölkerung fördert. Dass solch hehre Ziele meist nur über den wunden Punkt Portemonnaie erreicht werden können, ist eine traurige, aber bekannte Tatsache.

Warnung: Phrasen zum Jux zu dreschen ist ein riskantes Unterfangen, da die wenigsten Leserinnen und Leser das Augenzwinkern des Autors wahrnehmen werden.

Dritte Veranstaltung

A. Arbeitstechnik und handwerkliche Regeln

1. Was muss wie belegt werden?

a) Was?

Welche der nachstehenden Aussagen bedürfen eines Beleges, welche dagegen nicht? Warum?

Die Schweiz hat 7,13 Mio. Einwohner.

Nimmt man seine Subventionen zum Massstab, ist dem Bund die Schafzucht wesentlich mehr wert als der Naturschutz.²

Der Gesetzeswortlaut lässt nicht erkennen, ob dies zwei alternative oder zwei kumulative Voraussetzungen sind, und auch den Gesetzesmaterialien lässt sich dazu nichts entnehmen.

Dass sich aus Art. 2 BV keine Bundeskompetenzen ableiten lassen, ist communis opinio und steht auch im Lichte der Materialien zur neuen BV ausser Frage.

Die in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 angenommene Änderung des Art. 189 BV steht noch nicht in Kraft und wird voraussichtlich nie in Kraft treten, weil es sich inzwischen als unmöglich erwiesen hat, die allgemeine Volksinitiative auf Gesetzesstufe in praktikabler Weise näher auszugestalten.

Braucht eine sechzehnjährige Gymnasiastin die Zustimmung ihrer Eltern, wenn sie einen ihr gehörenden Ring im Wert von hundert Franken an eine Mitschülerin verschenken will? Nach Art. 19 Abs. 2 ZGB vermögen urteilsfähige Unmündige nur "Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen", ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter auszuüben. Der Gesetzeswortlaut erweist sich jedoch als zu eng. Effektiv ist die Handlungsfähigkeit urteilsfähiger Unmündiger auch bezüglich üblicher Gelegenheitsgeschenke zu bejahen. Dafür spricht überdies auch Art. 11 Abs. 2 BV, der besagt, dass Kinder und Jugendliche "ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit" ausüben.

Die Doktrin zum JSG ist sehr spärlich; sie beleuchtet bloss Teilaspekte wie zum Beispiel die Haftung bei Jagdunfällen.

Eine Verweigerung der Dopingkontrolle und ebenso die Abgabe einer falschen Probe ist mit der Disqualifikation zu sanktionieren. (Ob dieser Satz als Feststellung de lege lata oder als Postulat de lege ferenda gemeint ist, haben wir bewusst nicht klargestellt.³)

² Bei konsequenter Handhabung der im TA-Media-Konzern geltenden, unsäglichen Rechtschreiberegeln hiesse es: "mehr Wert".

³ Bei konsequenter Handhabung der im TA-Media-Konzern geltenden, unsäglichen Rechtschreiberegeln hiesse es: "klar gestellt". Dass das sprachwidrig ist, verdeutlicht die Substantivierung: Klarstellung; niemand käme auf die Idee, "klare Stellung" zu schreiben.

b) Wie?

Wie lautet die handwerkliche Regel, gegen welche der folgende Beleg-Modus verstösst?

Im Haupttext steht: "Das Petitionsrecht ist durch die BV gewährleistet". Die zugehörige Fussnote lautet: "HÄFELIN/HALLER, N. 886."

Der folgende Auszug aus einer Seminararbeit illustriert eine untaugliche Form des Belegens. Warum dies?

Im Haupttext heisst es: "Nach Art. 117 i.V.m. 107 Abs. 2 BGG kann das Bundesgericht auch im Rahmen der sVb [subsidiäre Verfassungsbeschwerde] *kassatorische und reformatorische* Urteile fällen. Im Anwendungsbereich der sVb werden wohl wie bei der staatsrechtlichen Beschwerde überwiegend *kassatorische* Urteile ergehen." Dem zweiten Satz ist eine Fussnote angefügt, die auf eine Stelle der Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision der Bundesrechtspflege verweist.

2. Wörtliche Zitate

2.1 Grundregeln

Fehlzitate, die nicht der absichtlichen Irreführung der Leserinnen und Leser dienen, dienen ihrer unabsichtlichen Irreführung.

Wie lautet die elementare Regel, gegen welche ein Autor beispielsweise mit der Feststellung verstösst, strafbar sei laut Art. 1 StGB nur, "wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht"? Das Zitat muss stimmen! (Art. 1 StGB hat nicht mehr diesen Wortlaut.)

Wer aufmerksam liest, kann manchmal ein Zitat als Fehlzitat erkennen. So etwa das Zitat im folgenden Passus aus einer Fallbearbeitung im Themenbereich Staatshaftung und Opferhilfe:

Bei der Schadenregulierung bezüglich einer begangenen Straftat findet man den Staat in seiner Rolle als Schuldner der Entschädigung i.S.v. Art. 12 ff. OHG nicht auf der selben Stufe wie den schädigenden Täter. "Das Opfer hat gegenüber dem Täter keinen haftpflichtrechtlichen Leistungsanspruch" (BGE 129 II 145, E. 3.4.2). Die staatliche Operentschädigung (sic) ...

Art. 159 Abs. 3 ZGB lautet wie folgt: "Sie schulden einander Treue und Beistand." Welche der hier folgenden Zitate sind handwerklich korrekt und welche nicht?

Das ZGB hält in Art. 159 Abs. 3 fest, dass die Ehegatten "einander Treue und Beistand schulden."

Nach Art. 159 Abs. 3 "schulden" die Ehegatten "einander Treue und Beistand".

"Sie [die Ehegatten] schulden einander Treue und Beistand" (Art. 159 Abs. 3 ZGB).

Das ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, denn "Ehegatten schulden einander Treue und Beistand" (Art. 159 Abs. 3 ZGB).

Gesetzeszitate müssen stets dem Gesetz selbst entnommen werden. Warum verträgt diese Regel keine Ausnahme?

Literaturzitate müssen grundsätzlich der primären Quelle entstammen. Ist diese nicht greifbar, ist die Abstützung auf eine Sekundärquelle offenzulegen ("zitiert nach ...").

2.2 Muster für die korrekte Bezeichnung der Erkenntnisquelle und der Fundstelle

a) Erlasse

"Zensur ist verboten" (Art. 17 Abs. 2 BV).

In Art. 126 Abs. 3 BV (Sachüberschrift: "Haushaltführung") steht: "Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c." In der Doktrin üblich ist hingegen die Verweisung auf (zum Beispiel) "Art. 1 Abs. 3 lit. c". Inwiefern ist es nicht beckmesserisch, das zu hinterfragen?

b) Gesetzesmaterialien

Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1 ff., 77.

Aussagen zu einer BV-Bestimmung oder zu einer Gesetzesbestimmung werden häufig lediglich so belegt: BBl 1997 I 77. Oder so: BBl 1997 I 1 ff., 77. Beides ist handwerklich nicht korrekt. Wieso nicht?

c) Rechtsprechung

Vorbemerkung: Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist BGE nicht die Abkürzung für "Bundesgerichtsentscheid", sondern für die (im Druck erscheinende) "Amtliche Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts".

o In den BGE publiziertes Bundesgerichtsurteil

Heutiger Modus des Bundesgerichts selbst: BGE 123 II 256 E. 4 S. 261.

Korrekt ist auch: BGE 123 II 256 E. 4 oder BGE 123 II 256, 261 (E. 4).

Nicht (mehr) hingegen: BGE 123 II 261 E. 4 oder BGE 123 II 261 (E. 4). Weshalb nicht?

o Nur auf der Website des Bundesgerichts publiziertes Urteil desselben

Bundesgerichtsurteil vom 27. Januar 2005 (1P.160/2004) E. 7.1

o Anderweitig publiziertes Bundesgerichtsurteil

Bundesgerichtsurteil vom 19. August 2004 (1A.43/2004) in ZBl 2005 36 ff., E. 2.4

o Rechtsprechung anderer Instanzen

Hier fehlt es weitgehend an gefestigten Regeln. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf zwei Muster:

Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für Heilmittel, VPB 2006 Nr. 91, E. 3.1

Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2003 (VB.2003.00216) in URP 2004 331 ff., E. 3c

d) Literatur

Unser Thema ist hier das Zitat aus der Literatur, nicht das Literaturverzeichnis. Dieses wird im Abschnitt "Gestaltung der Verzeichnisse" zur Sprache kommen. Es gibt aber Querbeziehungen, weswegen nachfolgend doch auch das Verzeichnis ins Blickfeld rückt.

Es gilt, zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Die Arbeit enthält ein Literaturverzeichnis
"Keine Frage: Textproduktion ist anstrengend. Das heisst aber nicht, dass auch die Lektüre von Texten eine Tortur sein muss. Um dies zu vermeiden, ist die *sprachliche Gestaltung* äusserst wichtig" (FORSTMOSER / OGOREK, S. 15).
Dabei hat selbstverständlich der Volltitel des zitierten Werkes im Verzeichnis zu figurieren.
- Die Arbeit enthält kein Literaturverzeichnis
"Keine Frage: Textproduktion ist anstrengend. Das heisst aber nicht, dass auch die Lektüre von Texten eine Tortur sein muss. Um dies zu vermeiden, ist die *sprachliche Gestaltung* äusserst wichtig" (PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, 3. Auflage, Zürich 2003, S. 15).

Zitierte Kommentarstelle

"..." (HANS MAURER im Kommentar NHG, Rz 13 zu Art. 18b).

Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass der Kommentar als Ganzes im Verzeichnis figuriert: Kommentar NHG – Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, hrsg. von P. M. Keller, J.-B. Zufferey, K. L. Fahrländer, Zürich 1997.

Falsch ist, die Quellenangabe auf "Kommentar NHG, Rz 13 zu Art. 18b", zu beschränken, denn damit wird die zitierte Stelle den Herausgebern statt dem Autor zugeschrieben.

Unterscheidung mehrerer in der Arbeit zitierter Werke des gleichen Autors

"..."(WALDMANN, Zonen, S. 88).

Im Literaturverzeichnis steht diesfalls: WALDMANN BERNHARD, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, BR 2003 87 ff. (zitiert: Zonen).

e) Spezialfall: im Internet publiziertes (nicht-amtliches) Material

Es sind diejenigen Angaben zu machen, die es dem Leser / der Leserin ermöglichen, die Quelle zu identifizieren (also nicht bloss: "www. ...") und die zitierte Stelle wiederzufinden. Das Internet-Zitat umfasst deshalb: Name und Vorname, Titel, Datum der Publikation (soweit ersichtlich), Internetadresse, Datum des letzten Besuchs der Quelle. Beispiel:

HANS MAURER, Grundzüge des geltenden Artenschutzrechts der Schweiz und umliegender Länder (Rechtsgutachten, 25. Januar 2005), www.maurer-anwalt-zuerich.ch (besucht am 26. April 2007).

Beachte: Bei Quellen, die in gedruckter Form vorliegen – beispielsweise bei den im BBl publizierten Botschaften des Bundesrates –, ist nicht auch noch die Internet-Fundstelle anzugeben.

Im Übrigen ist beim Zitieren von Quellen im Internet grosse Zurückhaltung geboten, weil nicht klar ist, wie lange diese Quellen überhaupt greifbar sind.

2.3 Zitat im Zitat

Muster (das Englischsprachige stammt aus einem Kalenderblatt):

Unter dem Titel "Zusammenhang von Form und Inhalt" sagen FORSTMOSER / OGOREK mit Grund: "Die Ausrede: 'So habe ich es *eigentlich* gemeint' (oder auch: 'So habe ich es *nicht* gemeint') ... beruht nur in Ausnahmefällen auf rein sprachlichen Defiziten des Autors. Viel häufiger ist sie Anzeichen dafür, dass dieser das Problem selbst noch nicht gründlich genug durchdacht hat" (S. 15).

oder:

Unter dem Titel «Zusammenhang von Form und Inhalt» sagen FORSTMOSER / OGOREK mit Grund: «Die Ausrede: "So habe ich es *eigentlich* gemeint" (oder auch: "So habe ich es *nicht* gemeint") ... beruht nur in Ausnahmefällen auf rein sprachlichen Defiziten des Autors. Viel häufiger ist sie Anzeichen dafür, dass dieser das Problem selbst noch nicht gründlich genug durchdacht hat» (S. 15).

Joan, of Chester, England, knows her five-year-old grandson Jordan has her wrapped around his finger. Says Joan, "Jordan will say, 'Nana, I love you lots like Jelly Tots [a sugar encrusted jelly treat].' Then he'll ask if we can go to the park. Well, who could say no to that?"

3. Einheitliche Darstellung

Wie sich schon im Vorangegangenen gezeigt hat, gibt es für manches nicht bloss eine einzige richtige Darstellungsweise. So ist etwa nicht nur "SJZ 103 (2007)", sondern auch "SJZ 2007" korrekt. Auch sind Monatsbezeichnungen mit Zahlen statt Worten zwar unästhetisch, aber nicht falsch.

Einen handwerklichen Fehler begeht hingegen, wer mit *variierenden* Bezeichnungen arbeitet. Beispiel: an einer Stelle "Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben", an einer andern "BG über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben" und an einer dritten "Markenschutzgesetz" oder "MSchG".

B. Sprache und Stil

1. Rechtschreibung

Orthographiefehler können blosse Schreibfehler sein. Dann sind sie, solange sie nicht gehäuft auftreten, eine lässliche Sünde. Häufig ist es aber Unkenntnis des Wortsinnes, die zur falschen Schreibweise führt. Illustrationen: Wer "nähmlich" schreibt, weiss anscheinend nicht um den Zusammenhang von nämlich und Name. Wer "Instanzentzug" schreibt, meint wohl, dieser habe etwas mit Entzug zu tun. Und wer "grunzsätzlich" schreibt, muss sich die Frage gefallen lassen, ob er "Rechzahnwald" werden will.

Der "Rechzahnwald" entstammt zwar – im Unterschied zu den andern Beispielen – einem von einem Primarschüler verfassten Text. Dennoch ist er repräsentativ für die Greuel, denen wir in immer mehr juristischen Texten begegnen.

1.1 Kleine Auswahl häufiger Fehler

a) Gross- und Kleinschreibung

Folgt auf einen Doppelpunkt ein ganzer Satz (ein Satz mit einem konjugierten Verb), so gilt: Das erste Wort schreibt man – logischerweise – gross.

Auch Fussnoten beginnen stets mit einem Grossbuchstaben.

Was stimmt: im Schweizerischen Recht oder im schweizerischen Recht?

b) Geschlechtsnamen im Genitiv

Was stimmt:

Goethe's Faust oder Goethes Faust?

Moro's Ambitionen oder Moros' Ambitionen? (Achtung Fangfrage!)

Selina Könz's Werk oder Selina Könz' Werk?

c) Varia

In vielerlei Texten (vom Gratisanzeiger über den Kirchenboten bis zu Fachpublikationen) oft anzutreffende "Schreibwaisen": Als erledigt abhacken, vermeindlich, unendgeldlich, abwäbig, enumerative Aufzählung, Littera b, Stehgreif, varierende Bezeichnungen, Widerstand.

1.2 Irrungen und Wirrungen der Rechtschreibreform

Dieses Thema werden wir aus zeitlichen Gründen nur cursorisch behandeln können. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt "Die verunglückte Rechtschreibreform" des Anhanges.

2. Interpunktion

2.1 Punkt

Ist das eine Scherzfrage: Endet jeder Satz mit einem Punkt?

Überschriften enden weder mit einem Schluss- noch mit einem Doppelpunkt.

Steht ein ganzer Satz in Klammern, so steht auch der Punkt in der Klammer. (Das ist logisch.)

Den Punkt, der den wörtlich zitierten Satz abschliesst, soll man *nach* der die Quellenangabe enthaltenden Klammer setzen. Also: "Die Schweiz hat eine Armee" (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BV).

Fussnoten enden stets mit einem Punkt.

2.2 Komma

Vorbemerkung: Die Kommaregeln sind mit der Rechtschreibreform zwar gelockert, aber nicht abgeschafft worden.

a) Warum man sich um die Kommaregeln nicht foutieren darf

Goethe handhabte die Kommaregeln eher nachlässig. Darauf von Freunden bei einem Tischgespräch kritisch angesprochen, berief er sich auf den von ihm verehrten Wieland, der behauptet hatte, Religion und Interpunktion seien Privatsache.

Es ist aber nicht einerlei, ob in einem Text zum Thema Gewalt in den USA steht, dort werde die Waffe viel rascher gezogen "als in andern zivilisierten Staaten" oder "als in andern, zivilisierten Staaten". Es macht auch einen Unterschied, ob man Gräfin Maria Walewska als "Napoleons einzige, aus Polen stammende Geliebte" oder als seine "einzige aus Polen stammende Geliebte" bezeichnet. Das falsch gesetzte oder das fälschlicherweise nicht gesetzte Komma stört den Lesefluss oder legt sogar eine der (vermutlichen) Absicht des Verfassers zuwiderlaufende Lesart nahe.

In einigen der folgenden Textpassagen finden sich Kommafehler. Identifizieren Sie diese.

Aus einem Rundschreiben des Rektors der Universität Zürich:

Im September 2006 habe ich Sie über den Beschluss des Universitätsrats zur Strukturreform orientiert. In den vergangenen Monaten wurden unter der Führung von ... die Beschlüsse konkretisiert, und zuhanden der Universitätsleitung wurde eine Umsetzungsplanung erarbeitet. Die Universitätsleitung hat die Vorschläge gutgeheissen, und der Universitätsrat hat in der Sitzung vom 22. Januar 2007 den Vorschlägen der Universitätsleitung zugestimmt.

Aus einem Zeitungsprospekt:

Die EuZ stellt die neusten Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union sektorübergreifend und umfassend dar. Aufgrund der komprimierten Darstellung können Sie sich mit der EuZ rasch einen Überblick über die wichtigsten, neuesten Rechtsakte, Gesetzgebungsvorschläge, Urteile, Kommissionsberichte etc. verschaffen.

Aus Buchprospekten:

Das Besitzesrecht dient der Feststellung, wer Eigentümer einer Sache ist, und bestimmt, wie dieses Recht übertragen wird.

Nach einem Überblick über die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im öffentlichen Baurecht, werden die zahlreichen Auswirkungen des Bundesrechts auf die kantonalen Entscheidungsspielräume auf diesem Gebiet gezeigt.

Aus Seminararbeiten und Fallbearbeitungen:

Wendet man neben den im Gesetz genannten Kriterien auch die der Verhältnismässigkeit der Zumutbarkeit und der Billigkeit an, ...

In einem ersten historischen Teil wird die Entstehungsgeschichte der Einführung eines Gesetzes, das eine Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vorsah, und dessen (!) Fortgang behandelt.

Einzig die CS (bzw. die Stadion Zürich AG) und die Stadt Zürich haben den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen ... Die CS und die Stadt Zürich beantragten demzufolge beim Bundesgericht, mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach

Art. 97 OG das Urteil des Verwaltungsgerichts insoweit aufzuheben, als es eine zusätzliche Beschränkung der Fahrtenzahlen verlangte.

b) Selbsttest

Setzen Sie in diesen BV-Bestimmungen die fehlenden Kommata ein:

... gewiss dass frei nur ist wer seine Freiheit gebraucht und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.

Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.⁴

Die Ausgabenüberschüsse in der Finanzrechnung des Bundes sind durch Einsparungen zu verringern bis der Rechnungsausgleich im Wesentlichen erreicht ist.

Bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verpflichtet.

Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind.

...; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden als ihr sofort eingepflanzt werden können.

(Die Lösung wird am Ende des Kolloquiums verteilt.)

2.3 Bindestrich und Gedankenstrich

Den Bindestrich ...

verwenden wir nicht nur für Allianznamen (Annemarie Meisser-Hauenstein), sondern auch zur Verbindung von Substantiven, wenn sich um der leichteren Lesbarkeit willen eine Abweichung von der Grundregel der Zusammenschreibung⁵ empfiehlt (Wahlkampagne-Slogan, Autokorrektur-Funktion, Karl-Schmid-Strasse), insbesondere zwecks Verbindung eines fremdsprachigen mit einem deutschen Substantiv (Crash-Kurs, Layout-Regeln, Feedback-Runde), und ferner für Verbindungen einer Abkürzung mit einem ganzen Wort (BV-Artikel, UNO-Resolution, FIFA-Sitz).

Gedankenstrich

Der Gedankenstrich ist – wie das Komma und der Bindestrich – ein Mittel zur Gliederung von Sätzen.

⁴ Nach den Rechtschreiberegeln des TA-Media-Konzerns sähe das *so* aus: Der Bund fördert "die Bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe".

⁵ Diese Grundregel ist nicht der Rechtschreibereform zum Opfer gefallen, droht aber zufolge der von den Reformern gestifteten Verunsicherung in Vergessenheit zu geraten. Beispiel aus dem universitären Umfeld: Ressort Leiter. Beispiele aus dem weitem Umfeld: Pizza Kurier, Palmen Garten, Koch Gehilfe.

Man darf ihn auch so verwenden: "Keinen Gedanken haben und ihn ausdrücken können – das macht den Journalisten aus" (KARL KRAUS, 1874 – 1936).

Nicht aber so: "Schenken Sie mit einem Buch von ... eine ganze Welt von Ideen, Erinnerungen, Tatsachen, Gesprächen und Porträts – oder ganz einfach – gute Unterhaltung!" (Verlagsprospekt). Warum nicht?

Paris – Dakar unterscheidet sich von Zürich-Oerlikon ebenso, wie sich die Art. 21 – 27 von der Note 5-6 unterscheiden. Capito?

3. Hervorhebungen

Häufige Hervorhebungen sind erfahrungsgemäss ein Markenzeichen des Querulanten.

Wenn Sie zurückblättern, finden Sie Beispiele für einen sinnvollen Einsatz der Kursivschrift. Was war des Verfassers Motiv, gerade *jene* Worte kursiv zu setzen?

Unterstreichungen machen sich schlecht.

Im wörtlich zitierten Originaltext enthaltene Hervorhebungen sind im Zitat beizubehalten.

Im wörtlich zitierten Originaltext nicht enthaltene Hervorhebungen sind kenntlich zu machen. Muster:

"Le mot 'droit', comme 'diritto', Recht, right', vient du bas latin 'directum'. On y trouve la même racine que dans 'regere' (gouverner), 'rex' (le roi), 'regnum' (le règne), 'regula' (la règle). Il est donc lié à l'idée d'autorité. Les Romains désignaient le droit par le terme 'ius' auquel était associée à l'origine l'idée de la volonté ... divine. Cette racine se retrouve dans le verbe 'jubere' (ordonner). Ici encore droit et autorité vont de pair. Mais d'autres dérivés de 'ius' conduisent à une conception morale: 'iustus' et 'iustitia'. D'ailleurs en allemand, la justice (Gerechtigkeit) est également greffée sur le droit (Recht). Ainsi se manifeste par le langage même l'aspect spirituel de l'idée du droit" (CLAUDE DU PASQUIER, Introduction à la théorie générale et à la philosophie du Droit, 2. Auflage, Neuchâtel / Paris 1942, S. 9 [Hervorhebungen beigefügt]).

4. Marotten

Hat Gott Adam und Eva befohlen, das Paradies verlassen zu müssen? Nein, er befahl ihnen, es zu verlassen. Gebote haben ein Tun, nicht ein Tunmüssen zum Gegenstand. Und analog ist das Objekt einer Erlaubnis oder einer Ermächtigung ein Tun und nicht ein Tundürfen. Dessen ungeachtet grassieren in juristischen Texten Wendungen wie:

Art. 8 Abs. 3 BV verlangt, dass Mann und Frau gleichgestellt werden müssen.

Bei der Frage der Beschwerdelegitimation geht es nicht um sachliche, sondern um persönliche Voraussetzungen dafür, dass jemand die Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel ergreifen zu können.

Die Rekursinstanz ist auch kompetent, vorsorgliche Massnahmen anordnen zu können.

Eine andere Marotte ist "CHF". Wir sind doch keine Bank. Wir sagen und schreiben "Franken"; siehe NZZ!

Der folgende Passus aus der Zürichsee-Zeitung vom 29. Januar 2005 exemplifiziert eine unter unbedarften Journalisten verbreitete Marotte:

"Wir rennen vor allem für Artikel 121", rechtfertigte Gallus Cadonau den Verfassungslauf. "Wir sehen uns als Diener der Rechte", erwähnte er ein weiteres Novum: Zürich ist der erste Kanton, der die Gemeindeautonomie in einem eigenen Artikel garantiert. *R-ch*: "So nicht!", kündigte ich das Abonnement.

5. Zu hoher Ton

Als abschreckendes Beispiel, für dessen Würdigung uns aber die Zeit wahrscheinlich fehlen wird, diene der Anfang eines in einer Fachzeitschrift publizierten Referates eines (heute emeritierten) Hochschulprofessors:

Das Kolloquium, in dessen Rahmen heute der Jurist das Wort ergreifen darf, hat einen sehr grundsätzlichen und umfassenden Titel: "Nachhaltige Naturnutzung im Spannungsfeld zwischen komplexer Naturdynamik und gesellschaftlicher Komplexität". Er spricht also das Nachhaltigkeitsprinzip vor dem Hintergrund der Komplexität des natürlichen und gesellschaftlichen, verstrickten Sachverhalts an. Damit ist – vielleicht überraschend – die Antwort zu den rechtlichen Möglichkeiten und den Grenzen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips aus der Optik der Rechtswissenschaft bereits vorgegeben, nämlich in Richtung einer Absage an vereinfachende Aussagen. Der Jurist kann und darf nicht zu simplifizierenden Thesen greifen; denn was auf der Wirklichkeitsebene so komplex in Erscheinung tritt, das kann auch rechtlich keine einfache Lösung finden, zumal das Recht auf die Realitäten Bezug nehmen muss und auf die konkret anfallenden Problemlagen einzugehen hat. Es ist ihm gleichsam aus der Sache und seinem Wesen heraus verwehrt, in Abstraktheit zu machen, wenn er seine Regelungskraft gegenüber einer komplexen Wirklichkeit einbringen soll. Auf der anderen Seite weiss die Rechtswissenschaft sehr wohl, wie bedeutsam das Bewerten, das Werten ist und wie notwendig das Festschreiben von grundlegenden Prinzipien für und durch die Rechtsordnung – beispielsweise über zentrale Aussagen auf der Verfassungsebene – sein kann. Doch selbst wenn das Recht sich dieser hohen Aufgabe stellt, kommt es nicht darum herum, sich sachgerecht den konkreten Problemlagen des Masstabs 1:1 zu widmen und also differenziert zu agieren.

Ein akademischer Schüler jenes Hochschullehrers hat ein Werk verfasst, das von Sätzen wie den folgenden strotzt:

In der realen Umsetzung von Rechtsinhalten gehen Veränderlichkeit und Vergänglichkeit einher mit der zeitüberdauernden Tiefgründigkeit kulturell fundamentaler Rechtsrichtigkeitsvorstellungen.

Räumliche Ungleichheiten werden im Sinne der verfassungsleitenden Grundgedanken zu unterschiedlichen Bewertungen führen müssen, doch kann die räumlich sichtbar werdende gegenseitige Beeinflussung auf der Argumentationsebene eine Art Pendelbewegung in der Stützungsbedürftigkeit von Werten auslösen.

Wird verlangt, dass die rechtskonkretisierende Behörde bzw. das Gericht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Handlungsspielräume bzw. die offenen Rechtsfragen verfassungsgeleitet mit Inhalten füllen, so lautet die auf die Sinnesebene transponierte Aufgabe dahingehend,

einen Ausgleich unter den Sinngruppen zu finden. Auch dies geht nicht ohne führenden Leitgedanken, der gewissermassen das einigende Band der divergierenden Sinngebungen zum Ausdruck bringt.

"Hüte Dich vor dem Imposanten. Aus der Länge des Stiels kann man nicht auf die Schönheit der Blüte schliessen" (PETER ALTENBERG, 1859 – 1919).

Vierte Veranstaltung

A. Arbeitstechnik und handwerkliche Regeln

1. Der PC, dein Freund und Verführer

Freie Diskussion zu Fragen wie: Was kann der PC und was kann er nicht? Was ist demnach ein intelligenter Gebrauch des PC? Soll man einen juristischen Text gleich von Anfang an auf dem PC erarbeiten? Welche PC-Funktionen können beim Redigieren dienlich sein?

Bringen Sie Ihre Erfahrungen ein, die positiven wie die frustrierenden.

2. PC-technische Einzelfragen

2.1 Nutzen und Grenzen des WORD-Rechtschreibprogramms

Ausgeschaltet ist es nutzlos, eingeschaltet sehr nützlich – so man weiss, wie sich seine Mängel beheben lassen, was wir mündlich erläutern. Es schlägt ja dummerweise⁶ zum Beispiel folgende Korrekturen vor: Stilfragen → Stielfragen, Halalfleisch → Halalifleisch, Hauptanwendungsfall → Hauptahnwendungsfall, gemailte Frage → gemaulte Frage.

Das Rechtschreibprogramm reagiert nicht auf das falsch geschriebene Wort, wenn die falsche Schreibung zum deutschen Wortschatz gehört. Beispiel: Wer "analog" schreiben wollte, aber "anlog" schrieb, muss das selber entdecken – de préférence *bevor* ihn jemand auf Sigmund Freuds vergnüglichen Klassiker aufmerksam macht.⁷

Was die Grammatik betrifft, suggeriert das Rechtschreibprogramm manchmal eine falsche Änderung. Beispiel: "Eine Verweigerung der Dopingkontrolle und ebenso die Abgabe einer falschen Probe *ist* mit der Disqualifikation zu sanktionieren" ist korrekt; das Rechtschreibprogramm "meint" aber, es müsse "*sind*" heissen.

⁶ Bei konsequenter Handhabung der im TA-Media-Konzern geltenden, unsäglichen Rechtschreiberegeln hiesse es: "dummer Weise". *R-ch*: Ein weiser Dummer ist schlauer.

⁷ SIGMUND FREUD, *Zur Psychopathologie des Alltagslebens – Über Vergessen, Versprechen, Vergreifen, Aberglauben und Irrtum*, Frankfurt a.M. 1954 (Nachdruck [50 Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage]).

2.2 Zeitgewinn mit der Autokorrektur-Funktion

Wir verraten Ihnen einen Trick und zwei, drei Kniffe.

2.3 Formatierung und Abruf von Überschriften

Zur Sprache kommt unter anderem Shift + Alt / Pfeil.

2.4 Kapitälchen

Wie schreibt man ZACCARIA GIACOMETTI und ALFRED KÖLZ? Mit Ctrl + Shift / Q.

2.5 Weiteres PC-Know-how

... (je nach Zeitverhältnissen und Wünschen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Mit guten PC-Kenntnissen lässt sich auch vermeiden, dass Absätze mit einer kurzen Silbe enden.

Mit guten PC-Kenntnissen lässt sich auch vermeiden, dass Absätze mit einer kurzen Silbe enden.

3. Layout (des Haupttextes)

3.1 Schriftbild und Seiteneinteilung

Zur Bedeutung von Schriftgrösse, Zeilenabstand und Zeilenbreite.

Blocksatz ohne Silbentrennung: eine Todsünde.

Wie lässt sich verhindern, dass ein Titel zuunterst auf der Seite steht und dass bei einer späteren Verschiebung des Textes ein fester Seitenumbruch mitverschoben wird?

3.2 Silbentrennung

Sprachwidrige Silbentrennungen zeugen auch dann von Ignoranz oder Gleichgültigkeit, wenn sie "Duden-konform" sind. Man nehme sich also die Mühe, korrigierend einzugreifen (Ctrl / Trennstrich), wo das Silbentrennungsprogramm des PC Unsinn produziert, wie etwa Poe-bene, Flus-sauen, Tagesel-tern, Befu-gnisse oder ü-bernachten.

Die Antwort auf eine Frage der Silbentrennung ergibt sich oft aus der Etymologie des Wortes. Wie sind zum Beispiel die folgenden Wörter zu trennen? Anagramm, Interesse, Konstellation, transatlantisch.

Dreingabe für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nun auf den Geschmack gekommen sind: Emphase, demagogisch, Neptunisten, Methode, Masochismus, Mikroskop, Putzequipe, Quästorat.

"In zweifelhaften Fällen", riet einmal der grosse Spötter KARL KRAUS, "entscheide man sich für das Richtige."

4. Gestaltung der Verzeichnisse

Die Verzeichnisse werden üblicherweise mit (durchgehenden) römischen Ziffern paginiert.

4.1 Inhaltsverzeichnis

Soll es die Überschriften *aller* Stufen (also z.B. von "1. Teil" bis zu "a") wiedergeben?

Wann ist es angebracht, dem Inhaltsverzeichnis eine Inhaltsübersicht voranzustellen?

Übersichtliche Gestaltung: PC-Funktion "Automatisches Inhaltsverzeichnis" nutzen (bannt die Gefahr von Divergenzen zwischen Inhaltsverzeichnis und effektiver Titelei); Überschriften zweckmässig formatieren.

Das Literaturverzeichnis (bzw. gegebenenfalls das Literatur- und Materialienverzeichnis) sowie das Abkürzungsverzeichnis figurieren ihrerseits im Inhaltsverzeichnis.

4.2 Literaturverzeichnis

a) Inhalt

Im Literaturverzeichnis – alphabetisch nach dem Geschlechtsnamen der Autoren – aufzulisten sind allein die tatsächlich verwendeten Werke. Warum?

b) Darstellungsmuster

o Monographie

DONZEL VALERIE, *Les redevances en matière écologique*, Zürich 2003

o Zeitschriftenaufsatz

WOHLERS WOLFGANG, *Die Strafbarkeit des Unternehmens*, SJZ 2000 381 ff.

Verbreitete Varianten bezüglich der Fundstelle: SJZ 96 (2000) 381 ff.; SJZ 96 (2000) 381 – 390.

o Beitrag zu einer Sammelpublikation

GRIFFEL ALAIN, *Die Mobilfunktechnologie als Herausforderung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung*, in: *Recht und neue Technologien*, hrsg. von Alexander Ruch, Zürich/Basel/Genf 2004, 77 ff.

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, *Vom Schwein im Recht und andern Studien am Kantonsgericht Schaffhausen*, in: *Schaffhauser Recht und Rechtsleben – Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund*, hrsg. vom Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen, Schaffhausen 2001, 721 ff.

o Kommentar

KÖLZ ALFRED / BOSSHART JÜRIG / RÖHL MARTIN, *Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich*, 2. Auflage, Zürich 1999

ZURKINDEN PHILIPP / TRÜEB HANS RUDOLF, *Das neue Kartellgesetz – Handkommentar*, Zürich 2004

o Kommentar / Sammelpublikation mit Herausgebern

AUBERT JEAN-FRANÇOIS / EICHENBERGER KURT / MÜLLER JÖRG PAUL / RHINOW RENÉ A. / SCHINDLER DIETRICH (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, Basel/Zürich/Bern 1987 ff.

oder:

Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Hrsg. JEAN-FRANÇOIS AUBERT / KURT EICHENBERGER / JÖRG PAUL MÜLLER / RENÉ A. RHINOW / DIETRICH SCHINDLER, Basel/Zürich/Bern 1987 ff.

oder:

Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, hrsg. von JEAN-FRANÇOIS AUBERT, KURT EICHENBERGER, JÖRG PAUL MÜLLER, RENÉ A. RHINOW, DIETRICH SCHINDLER, Basel/Zürich/Bern 1987 ff.

oder:

Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, hrsg. von Jean-François Aubert, Kurt Eichenberger, Jörg Paul Müller, René A. Rhinow, Dietrich Schindler, Basel/Zürich/Bern 1987 ff.

c) Häufige Fehler

Fehlende Vornamen

Fehlende Unterscheidung zwischen Autoren und Herausgebern

Veraltete Auflage

Einordnung von Gesetzesmaterialien oder gar von Gesetzen unter "Literatur"

4.3 Abkürzungsverzeichnis

a) Zum Verzeichnis selbst

Muss es – natürlich durchgehend alphabetisch – alle in der Arbeit vorkommenden Abkürzungen umfassen, oder dürfen die allgemein bekannten Abkürzungen (wie z.B. "z.B.", "Art.", "NATO" oder "PC") weggelassen werden? (*Nicht* allgemein bekannte Abkürzungen ohne Erklärung zu verwenden, ist unhöflich.)

Wie beispielsweise für Monographien (im Unterschied etwa zu Zeitschriftenbeiträgen und zu Beiträgen zu Sammelwerken) gilt für Fallbearbeitungen sowie für Seminararbeiten, jedenfalls für solche im öffentlichen Recht, dass die Abkürzung jedes zitierten Erlasses anzugeben ist. Muster:

EntG Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)

b) "Apropos"

Für einen Erlass darf keine andere als seine offizielle Abkürzung verwendet werden. Wenn Sie diese Regel missachten, kann es leicht passieren, dass Ihre Ad-hoc-Abkürzung der offiziellen Abkürzung eines *andern* (Ihnen, aber nicht unbedingt auch Ihren Leserinnen nicht geläufigen) Erlasses entspricht. Beispiel aus einer Seminararbeit: "FiG" als Abkürzung für das BG über die Fischerei (BGF); FiG ist die Abkürzung für das BG über Filmproduktion und Filmkultur.

Die aus dem Abkürzungsverzeichnis ersichtliche SR-Nummer ist bei den Gesetzesziten nicht erneut anzuführen. Warum nicht?

Figuriert eine Abkürzung im Abkürzungsverzeichnis, braucht man sie grundsätzlich im Text bzw. in den Fussnoten nicht erneut einzuführen. Wieso gilt das bloss "grundsätzlich"?

Warum leiden auch so viele Juristen an einem Abkürzungsfinnkel? Wie kam beispielsweise der Verfasser einer Fallbearbeitung im Haftpflichtrecht dazu, jeweils "KZ" statt Kausalzusammenhang zu schreiben? (Was assoziiert ein gebildeter Mensch mit "KZ"?) Und wieso stösst man in Abkürzungsverzeichnissen sogar auf Abkürzungen, die dann im Text gar nicht vorkommen?

Aus einem von mir (R-ch) einer Kollegin gesandten E-Mail: Im Nachgang zum Brief möchte ich Dir noch mitteilen, warum in dessen Ziffern 9 und 15 "Ausschreiben!" steht: Abk. wie betr., gem., sog., sogen., vorgehen., u. oder s.o. sind die Zierde des Pol.rapp.

Auf einem Geschäftsfahrzeug gesehen: "Nat. 098 765 43 21". Wie viele Zeichen wurden hier eingespart? Die Antwort "zwei" ist falsch. Warum?

B. Sprache und Stil

1. Grammatik

Von den hier anschliessend zitierten Vorschriften sind einzelne falsch formuliert. Welche?

Art. 127 Abs. 1 BV: Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

Art. 10 Abs. 1 VIL: Die Betriebskonzession verleiht das Recht, einen Flughafen gemäss den Zielen und Vorgaben des SIL gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär wird verpflichtet, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten⁸ Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

Art. 10 Abs. 2 VIL: Die Ausgestaltung des Betriebs und der Infrastruktur sind nicht Gegenstand der Betriebskonzession.

Art. 105 UVG: Eine Einsprache (Art. 52 ATSG) kann auch gegen eine auf einer Verfügung beruhenden Prämienrechnung erhoben werden.

Art. 9 Abs. 1 TSchG: Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten. Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Auch in den nachfolgenden Textpassagen finden sich Grammatikfehler. Identifizieren Sie diese.

⁸ Bei konsequenter Handhabung der im TA-Media-Konzern geltenden, unsäglichen Rechtschreiberegeln hiesse es: "fest gelegten".

Anfang der Danksagung in einer Dissertation:

Mein erster und grösster Dank gilt Herr Prof. Dr. iur. ..., der mich als sein letzter Assistent vor seiner Emeritierung an seinem Lehrstuhl für ... [drei Rechtsgebiete] eingestellt hat.

Erster Satz von § 1 des gleichen Werkes: Unabhängig von den verschiedensten Gesellschaften der Erde wird das Kulturgut hoch geschätzt.

Aus einer andern Dissertation:

In bezug auf die tatsächlichen Verrichtungen des Staates muss sich das Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes auf deren rechtserhebliche Seite beziehen. Bei Rechtsverhältnissen zwischen dem Gemeinwesen und Privaten muss insbesondere die Entstehung und der wesentliche Inhalt dem Legalitätsprinzip unterstehen.

Aus einem Buchprospekt:

Die rechtlichen Grundlagen des Wissenschaftsrechts sind in der Schweiz – anders als etwa in Deutschland – noch wenig aufgearbeitet. Vor diesem Hintergrund setzt sich die vorliegende Dissertation zum Ziel, die rechtliche Problematik der staatlichen Förderung der Forschung durch finanzielle Mittel aufzuzeigen. Ein Schwerpunkt der Untersuchung bilden dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der staatlichen Forschungsförderung.

Prospekt des "Centro Stefano Franscini":

Mit seinem Namen gedenkt das Kongresszentrum den Politiker und Bundesrat Stefano Franscini (1796 – 1857), welcher bei der Gründung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich eine entscheidende Rolle spielte.

Rechtsmittelbelehrung einer Verfügung eines Bundesamtes (BBl 2006 6194):

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat ... zu enthalten.

Aus Seminararbeiten und Fallbearbeitungen:

Ein Kriterium zur Festlegung der IGW war, diese so festzulegen, dass auch die erhöhte Empfindlichkeit gewisser Personengruppen, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere dabei berücksichtigt werden, Art. 13 Abs. 2 USG.

Es stellt sich nun die Frage, ob er mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Parteirechten geltend machen kann, die einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen, obwohl er materiell nicht beschwerdelegitimiert ist. *R-ch*: Dass Parteirechte einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen können, war für mich neu.

Aus einem Taschenbuch, in welchem Sprachglossen Kurt Tucholskys zusammengestellt sind:

Der Herausgeber des vorliegenden Bandes, ... unterrichtet Deutsch und Französisch an einer Berliner Gesamtschule ... Er veröffentlichte Beiträge zur Orthographie sowie "Glosse mit

Gebet – Tucholsky als Sprachkritiker"... Die Anmerkungen sind gelegentlich mit kürzeren Texten oder Stellen wichtiger Briefe Tucholskys angereichert, sofern ein tieferes Verständnis seiner Sprachglossen zu erwarten sind. *R-ch*: Sind Deutsch wirklich das Fach des Herausgebers?

Eine Bildlegende in der Zürichsee-Zeitung (4. April 2007):

Kosmetika, wie beispielsweise Lippenstift, kann Allergien verursachen. *R-ch*: Da könnten Generikum vielleicht dem Redaktor helfen; notfalls soll er die Publikum fragen.

Aus der an einem Symposium zu Ehren von Prof. X.Y. gehaltenen (und dann in einer Festgabe publizierten) Laudatio:

Du hast auf Deiner Lebensbahn reiche Geschenke verteilt. Das wichtigste ist: Du bist Dich selber geblieben. *R-ch*: Bleibt ein Geck einen Geck? War J. F. Kennedy einen Berliner?

Worte eines Parteivorsitzenden (SonntagsZeitung vom 14. März 1999):

Durrer machte gestern den Delegierten klar, dass er die CVP als Präsident in die Parlamentswahlen vom Herbst führen wolle. "Sie können als Präsident voll mit mir rechnen", erklärte Durrer – und erntete Applaus. *R-ch*: Buh!

2. Ausgewählte Stilfragen

2.1 Schlichter = besser

"Verwickelte Dinge kann man nicht simpel ausdrücken; aber man kann sie einfach ausdrücken. Dazu muss man sie freilich zu Ende gedacht haben, und man muss schreiben, ohne dabei in den Spiegel zu sehen" (KURT TUCHOLSKY, 1890 – 1935).

"Was ist Stil? Das Komplizierte ganz schlicht erscheinen zu lassen" (PAUL JANDL).

a) Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?

Fiktives Beispiel: "Bedingt durch die Eigenheiten der Topographie zeichnet sich der Weg durch eine hohe Dichte der zu überwindenden Höhenmeter aus." Man sage besser: Der Weg ist steil.

Das Bundesgericht hat das Gebot der formellen Koordination von Bewilligungsverfahren damit begründet, dass das Vorhaben materiell umfassend und ganzheitlich beurteilt werden muss; das dürfe nicht an der historisch gewachsenen Aufteilung in verschiedene Verfahren scheitern. Dem Verfasser eines als Habilitationsschrift gedachten Werkes war dies zu schlicht. Er schrieb: "Die Rückwirkung des materiellen Koordinationsbedarfs auf die formelle Koordination ist Ausfluss der Bindungswirkung des Optimierungsgebotes; die Ausbildung von Kompetenzzentren darf nicht auf Kosten der Ganzheitlichkeit erfolgen."

Vereinfachen Sie die nachfolgenden, dem nämlichen Werk entnommenen Sätze:

Als nicht gesellschaftliches System fällt das natürliche System aus der Diskursrunde.

Das Heil kann – das ist das Aufschlussreiche – aus tatsächlichen Gründen nicht von einseitigen Ansätzen kommen.

Die Rechtsordnung verlangt auf dem gesamten Bereich des Gesetzesvollzugs ihre vollumfängliche Beachtung.

Ein unter Gymnasiallehrern (bloss ehemals?) beliebtes Beispiel legt dem Feldherrn Gaius Julius Caesar zunächst in den Mund: "Nachdem ich auf dem Schlachtfeld angekommen war, analysierte ich die Lage. Dann fügte ich unseren Feinden eine vernichtende Niederlage bei." Es folgt die Frage, was denn Caesar in Wirklichkeit sagte. Kennen Sie die richtige, im Original drei und in deutscher Übersetzung vier Worte umfassende Antwort?

b) Aber bitte nicht so einfach, dass es sprachlich nicht mehr stimmt!

Bei welchen der nachstehenden Sätze runzelt sich des Sprachfreunds Stirn, bei welchen nicht?

Aus der BV:

Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (Art. 45 Abs. 1).

Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung (Art. 68 Abs. 1).

Bund und Kantone ... wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei (Art. 94 Abs. 1 und 2).

Aus der Radio- und Fernsehverordnung:

Nicht als Werbung gelten namentlich: *a* Hinweise auf das Programm, in welchem sie ausgestrahlt werden. *b*. ... (Art. 11. Abs. 1).

2.2 Beliebte Stilfehler

a) Weicher Samt

Ein generell (nicht nur in juristischen Texten) häufig anzutreffender Stilfehler sind überflüssige Attribute. In einem lesenswerten Büchlein heisst es dazu trefflich:

"Am Brunnen vor dem Tore ..." Am ausgetretenen, erinnerungsgesättigten, vor dem weinlaubenumrankten, wenn auch halb verfallenen? Da stünde also ein uralter, ein knorriger, wunderschöner, kühlen Schatten spendender? Ach was: "... ein Lindenbaum."⁹

Beispiele aus diversen Quellen: normierte Regel, einseitige Verfügung, verbindliche Vorschrift, neu renoviert, ablehnende Haltung des überwiegenden Teils der herrschenden Lehre.

b) Nichtraucherverbot

Aus einer Beschwerdeantwort eines Betreibungsamtes (Eingabe an das Bundesgericht):

Wir beantragen, es sei die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen. Es liegt nach unserer Auffassung in keiner Handlung – mindestens soweit es sich um betreibungsrechtliche Handlungen geht – keine Willkür vor.

⁹ WOLF SCHNEIDER, Der vierstöckige Hausbesitzer – Plauderstunde Deutsch mit 33 Fragezeichen, Zürich 1994, S. 78.

Aus einem Rechtsgutachten:

Das Verbot, die Ausländer gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht schlechter zu stellen, zieht sich wie ein roter Faden durch das Recht der EU. *R-ch*: Gegen die doppelte Negation ist kein Kraut nicht gewachsen.

Aus Zeitungsartikeln:

Mit flankierenden Massnahmen soll verhindert werden, dass die Opfer nicht der Sensationslust von Gerichtsreportern preisgegeben werden.

Parkplätze sind wieder einmal Mangelware am Flughafen. Zwar ist das Angebot mit 5000 Plätzen ja nicht gerade unbescheiden; doch verschiedentlich mussten ...

c) Anakoluth

Vollständiger Wortlaut eines Absatzes in einer Seminararbeit:

Zum Beispiel durch die Herabsetzung des Abgasgrenzwertes oder die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, zur Emissionsreduktion und in Art. 34 VRV festgehaltene Pflicht des Motorfahrzeuglenkers des Motorabstellens auch bei kurzem Halten.

d) Gestreifte Zebras, von Verfolgern verfolgt

Aus Dissertationen:

Wenn Fragen des ... in Frage stehen, ...

Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten kann auch von Amtes wegen eine provisorische Massnahme verfügt werden.

Wenn er Einsichtnahme in das Grundbuch nehmen will, ...

Mit einem Doppelbesteuerungsabkommen werden auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den betreffenden beiden Ländern bewirkt.

Aus einem Zeitungsartikel mit dem Titel "Südliche Flughafengemeinden verärgert" (NZZ vom 21. Januar 1998):

Der Volkswirtschaftsdirektor macht die Südgemeinden ... darauf aufmerksam, dass eine Schmälerung der Basis der SAirGroup oder gar eine Beschränkung der Bewegungszahl eine Entwicklung auslösen müsste, die schwerwiegende Konsequenzen auf das Unternehmen und weite Teile der Schweiz nach sich ziehen müsste.

e) Passivität

"Nach jahrzehntelanger Beschäftigung mit rechtswissenschaftlichen Texten", hielt H. Rausch hier *ad oculos tertium* fest, "weiss ich eines ganz sicher: Je weniger einer zu sagen hat, desto mehr Passivsätze fabriziert er."

Hausaufgabe: Überarbeiten Sie die nachfolgend abgedruckte Einleitung einer Seminararbeit.

In dieser Arbeit sollen die Entwicklung des Treibstoffverbrauchs der Automobile und die verfassungsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Gründe für das Ergreifen von Massnahmen des Bundes dargestellt werden. Es wird ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und Rege-

lung des Anhangs 2.1 der Energieverordnung (AS 1999 207) geworfen.

Als weiterer Schwerpunkt wird die Vereinbarung von 2002 zwischen dem UVEK und der Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure (auto-schweiz) behandelt. Bereits steht fest, dass die in der Vereinbarung definierten Ziele nicht erreicht werden können. Aufgrund dessen werden eingehend alternative Lösungsansätze für diese Vereinbarung gesucht.

Am Schluss dieser Arbeit werden die betrachteten Lösungsansätze auf ihre Konformität mit dem WTO-Recht geprüft.

2.3 Schiefe und andere Bilder

Wie wirken die unten wiedergegebenen ersten zwei Abschnitte eines Zeitungsartikels mit dem Titel "Swissair in bedrohlicher Schieflage" (NZZ vom 27. Januar 2001) auf Sie?

nz. Die Swissair steht in einem turbulenten Jahr. Im Cockpit herrschen erhöhte Alarmstimmung und etwelche Nervosität, nachdem Philippe Bruggisser unsanft hinausbugsiert worden ist. Mitten in einem Gewitterherd muss die Crew jetzt ohne ihren Kapitän ein riskantes Wendemanöver einleiten, das auch schief gehen könnte. Weit entfernt von Zieldestination und Heimatflughafen ist Order für den Richtungswechsel erteilt worden, weil schlicht der Sprit auszugehen drohte. Höchster Einsatz ist in dieser misslichen Lage nicht nur von der neuen Konzernleitung der SAirGroup gefordert, sondern auch von den Lotsen im Kontrollturm, sprich: dem Verwaltungsrat. Der Befehl für den Abbruch des Flugs ist zwar mit unmissverständlicher Klarheit erfolgt, aber die rettende Route muss von den Führungsverantwortlichen noch festgelegt werden.

Der Abbruch der von Bruggisser und seinem (zu?) willigen Finanzchef Georges Schorderet verfolgten und notabene vom Verwaltungsrat jahrelang gestützten Expansionsstrategie markiert eine tiefe Zäsur in der 70-jährigen Firmengeschichte der Swissair. Der Fluggesellschaft droht trotz ansprechenden Renditen im flugverwandten Geschäft (u. a. Catering, Cargo und Bodenabfertigung) die Bruchlandung, weil sie sich mit ihrer zuletzt wilden Kauftour durch halb Europa übernommen hat. Der Verwaltungsrat hat die Notbremse ziehen müssen. Eines von mehreren Warnsignalen ist im Absacken der Börsenkapitalisierung auf nur einen Viertel des Konzernumsatzes und weniger als 80% des in der Bilanz per Ende 1999 offen gelegten Eigenkapitals zu sehen. Ein zweites Warnsignal sind die soeben getroffenen Improvisationen an der Konzernspitze, die in der interimistischen Zuweisung des CEO-Amtes der SAirGroup an den VR-Präsidenten Eric Honegger gipfeln. Das Revirement erscheint als Übergangslösung, was weitere Turbulenzen, aber auch Chancen verspricht.

Aus einer Klausurarbeit:

Die Gemeindeschreiberin ist der verlängerte Arm der öffentlichen Hand.